Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 65 (1982)

Heft: 2

Artikel: Revision des Strafgesetzbuches

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Revision des Strafgesetzbuches

Die Vernehmlassung der FVS zur Revision des Strafgesetzbuches (Dezember-Ausgabe des «Freidenkers» 1981) hat zu einigen Diskussionen Anlass gegeben. Einige Leser haben uns in der Folge ihre Meinung mitgeteilt, die wir an dieser Stelle veröffentlichen. Es schien uns angebracht, infolge der vorgebrachten Vorwürfe, eine Stellungnahme seitens der FVS anzubringen.

Die Redaktion

Leserbriefe

Relikt aus alten Zeiten

Ich habe die Ausführungen im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Strafgesetzbuches mit einigem Kopfschütteln zur Kenntnis genommen, insbesondere die doch sehr antiquierten Anschauungen inbezug auf Schutzalter und Homosexualität.

Zum Schutzalter möchte ich folgendes bemerken: Vor ziemlich genau 15 Jahren hat ein Schweizer Soziologe im Auftrag einer Schweizer Wochenzeitschrift eine Untersuchung angestellt über das Verhalten von Jugendlichen und ist dabei beim Thema Sexualität zu folgendem Schluss gekommen: 25 Prozent der Jugendlichen hatten ihre ersten sexuellen Kontakte unter 16 Jahren. Das heisst im Klartext, dass sich jeder vierte nicht ans Strafgesetz gehalten hat und, falls der Partner oder die Partnerin über 16 Jahre alt war. sich diese strafbar machten. Die Quintessenz war meistens (falls eine Anzeige erfolgte), dass einer oder beide Partner in Erziehungsanstalten eingewiesen wurden und das wegen eines Deliktes, genannt Sexualität (im Strafgesetzbuch wird dies als «Unzucht» bezeichnet). Seit dieser Untersuchung sind etliche Jahre verflossen, und es ist anzunehmen, dass der heutige prozentuale Anteil der Jugendlichen unter 16 Jahren mit sexuellen Erfahrungen um einiges grösser ist.

Es geht mir nicht darum, möglichst frühzeitige Kontakte zu propagieren, sondern solche Beziehungen nicht durch das Strafrecht zu kriminalisieren oder abzuwürgen, wie es bis heute geschieht.

Ähnlich verhält es sich mit der Homosexualität. Es ist nicht einzusehen, weshalb homosexuelle Kontakte «verwerflicher» sein sollten als heterosexuelle Kontakte. Wenn schon Schutzaltersgrenzen, dann für beide Gruppen dieselben. Muss ich tatsächlich noch anführen, dass der eine Mensch mit 14 Jahren sexuell reifer sein kann als ein anderer mit 20 oder mehr Jahren?

Es ist schade, dass die FVS (ich nehme an, der Zentralvorstand) die Gelegenheit verpasst hat, sich freidenkerisch zu profilieren. Ihre Haltung ist ein Relikt aus dem viktorianischen Zeitalter und nicht fortschrittlicher, als die Haltung der Schweizer Bischöfe im genannten Vernehmlassungsverfahren. Es ist deshalb zu hoffen, dass sich solche Ausrutscher nicht wiederholen, sonst müsste ich mich tatsächlich fragen, ob eine Mitgliedschaft in der FVS noch zu verantworten ist.

Käthe Klopfenstein-Rohrer, Bern

Unakzeptabel

Ich schrieb dem «Aktionskomitee für Sitte und Moral», einem christlichen Verein, der sich gegen jegliche Liberalisierung des Sexualstrafrechtes einsetzt, einen geharnischten Brief. — Nie hätte ich aber gedacht, dass die Stellungnahme der Freidenker-Vereinigung der Schweiz zur Revision des Strafgesetzbuches und insbesondere des Sexualstrafrechtes bei mir ähnliche Reaktionen hervorrufen würde.

Obwohl ich mit allen Vorschlägen der Eidg. Expertenkommission einverstanden bin, verstehe ich, dass man bei bestimmten Paragraphen unterschiedlicher Meinung sein kann. Doch muss diese andere Meinung, wenn sie von der Freidenker-Vereinigung kommt, mit wissenschaftlichen Argumenten und erwiesenen Erfahrungstatsachen belegt werden können. Dies ist aber hier keineswegs der Fall! Ich akzeptiere daher die gefühlsmässige, emotionsgeladene, mit persönlichen Ängsten vermischte Stellungnahme der FVS nicht. Sie trägt den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sexologie nicht Rechnung, insbesondere was die Homosexualität anbelangt.

Eine unvoreingenommene, moralinfreie Einstellung scheint auch an der Spitze der Freidenker-Vereinigung keine Selbstverständlichkeit zu sein. Meine Enttäuschung über diese Feststellung ist derart gross, dass ich das Abonnement des «Freidenkers» nicht mehr erneuern werde. Es ist das erste Mal, dass ich einen solchen Entschluss fasse. Toleranz ist für mich kein leeres Wort. Doch hier geht es um Grundsätzliches, um die Glaubwürdigkeit, und da bin ich kompromisslos.

Jakob Fehlmann, Petit-Lancy

Den Teufel an die Wand gemalt

Die im «Freidenker» Nr. 12 vom Dezember 81 im Zusammenhang mit der ins Auge gefassten Revision des Strafgesetzbuches abgedruckte Stellungnahme zuhanden des Eidg. Justizdepartementes hat mich mit einigem Missbehagen erfüllt.

Es darf doch wohl vorausgesetzt werden, dass die Expertenkommission, in der nebst fortschrittlicheren Kreisen sicher auch kirchliche Kreise vertreten waren, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt hat. Dieses fachlich sicher bestens ausgewiesene Gremium hat die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wohl kaum aus der Luft gegriffen.

Nebst der Bemängelung einer Herabsetzung des Schutzalters lehnt die FVS besonders die Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Beziehungen ab. Sie widerspricht sich aber, wenn sie einerseits akzeptiert, dass die sexuelle Entwicklung (hetero-, homo- oder bisexuell) eines jungen Menschen bereits mit 14 Jahren abgeschlossen sei und aber andererseits diesen Menschen — und hier vor allem den Homophilen — die Möglichkeit sexueller Entfaltung und Befreiung vorenthalten will.

Da wird mir ein bisschen zu sehr der Teufel an die Wand gemalt, wie man es sich von den Kirchen her gewohnt ist. Nach den Ausführungen der FVS zu schliessen, ist jeder ältere Homophile ein Verführer von labilen Jugendlichen. Seine scheinbar in grosser Zahl vorhandenen Opfer bereuen es zeitlebens, an ein solches Monstrum gera-